

**Geschäftsordnung des Projektauswahlgremiums
zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
der LAG Eferdinger Land
für die LEADER Periode 2014-2020 (2023) und
nachfolgend für die LEADER Periode 2023 – 2027 (2029)**

Vorbemerkung

Die LAG Eferdinger Land richtet gestützt auf:

- die EU-VO 1303/2013 Art. 32-35 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/1060
- das Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2022 bzw. 2023 – 2027 (2029)
- die lokale Entwicklungsstrategie Eferdinger Land für die LEADER Periode 2014-2020 (2023) bzw. 2023 – 2027 (2029)
- die Statuten des Vereins Regionalentwicklungsverbandes Eferdinger Land

mit folgenden Verfahrensregeln ein Projektauswahlgremium ein.

**Artikel 1
Name und Zuständigkeit**

- (1) Das Projektauswahlgremium trägt den Namen Projektauswahlgremium (kurz PAG) zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie Eferding für die LEADER Periode 2014-2022 bzw. 2023 – 2027 (2029)
- (2) Seine räumliche Zuständigkeit erstreckt sich auf die in der lokalen Entwicklungsstrategie festgelegten Mitgliedsgemeinden.

**Artikel 2
Mitglieder, Vorsitz**

- (1) Das Projektauswahlgremium besteht aus 14 Mitgliedern, wovon lt. Programmvorgabe zumindest 40 % der Mitglieder Frauen und 40 % der Mitglieder Männer sind. Es dürfen weder Vertreter*innen der öffentlichen Hand noch andere einzelne Interessensgruppierungen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein. Die Zahl der Mitglieder kann bei Bedarf auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Vollversammlung verändert werden.
- (2) Das Projektauswahlgremium setzt sich zusammen aus:
 - a. 12 Vertreter/innen der Zivilgesellschaft, die ordentliche Mitglieder der Vollversammlung sind (siehe Satzung § 4).
 - b. Dem/der Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in des Regionalentwicklungsverbandes Eferdinger Land.

- (3) Jedes Mitglied des Projektauswahlgremiums aus der Zivilgesellschaft hat eine persönlich benannte und von der Vollversammlung gewählte Vertretung. Diese Personen sind ebenfalls ordentliche Mitglieder der Vollversammlung. Im Verhinderungsfall nimmt die Vertretung die Rolle in den Sitzungen des Projektauswahlgremiums wahr.
- (4) Den Vorsitz im Projektauswahlgremium führt der Obmann/die Obfrau des Regionalentwicklungsverbandes, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/Stellvertreterin.

Artikel 3 LEADER Management

- (1) Das durch die LAG eingerichtete LEADER Management unterstützt das Projektauswahlgremium und ist insbesondere für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Protokolle zu den Sitzungen, sowie die Begleitung der Projekte verantwortlich.

Artikel 4 Aufgaben

- (1) Das Projektauswahlgremium vergewissert sich, dass die lokale Entwicklungsstrategie (LES) effektiv und ordnungsgemäß umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang hat das Projektauswahlgremium im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a. Auswahl von Projekten hinsichtlich ihrer Eignung zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie.
 - b. Zuteilung eines Budgets bzw. Festlegung eines Fördersatzes zu den Projekten
 - c. Definition und Ausschreibung eines Calls
 - d. Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen
 - e. Beobachtung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie und der unterstützten Projekte hinsichtlich ihres Beitrags zur Zielerreichung und Wirkung
 - f. Begleitung und Bewertung von Aktivitäten im Zusammenhang mit, und Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie
 - g. Umsetzung der Empfehlungen des Qualitätssicherungsteams
 - h. Evaluierung der Durchführung der Strategie

Artikel 5 Arbeitsweise

- (1) Das Projektauswahlgremium tagt in nicht-öffentlicher Sitzung in der Regel viermal im Kalenderjahr, bei Bedarf auch öfter. Sitzungen können auch digital abgehalten werden. Die Anwesenheit und die Erfüllung der Quoten muss nachvollziehbar dokumentiert werden.
- (2) Das Projektauswahlgremium wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/In schriftlich einberufen. Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle mind. 1 Woche vor dem Sitzungstermin übermittelt, Beratungsunterlagen werden vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Wünsche für Ergänzungen zur Tagesordnung sind der Geschäftsstelle mind. 3 Tage vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.
- (3) Die Beratungen des Projektauswahlgremiums haben vertraulichen Charakter. Die Teilnehmer/innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

- (4) Über alle Sitzungen wird von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll erstellt und spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Bei Umlaufbeschlüssen muss das Ergebnis nachvollziehbar auf Papier gedruckt werden (jede digitale Rückmeldung).
- (5) Die Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ergebnisprotokolls der Geschäftsstelle Wünsche für Protokollkorrekturen bekannt geben. Das Ergebnisprotokoll ist angenommen, wenn von keinem Mitglied des Projektauswahlgremiums binnen dieser Frist schriftlich (auch per E-Mail) eine Äußerung dazu eingeht. Wird fristgemäß (auch per E-Mail) ein inhaltlicher Einwand erhoben, so entscheidet der Obmann/die Obfrau über die weitere Vorgangsweise. Der Obmann/die Obfrau informiert die Mitglieder durch die Geschäftsstelle unverzüglich über das Ergebnis des Verfahrens.
- (6) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Projektauswahlgremium ist zusammengefasst den Projektwerbern und der zuständigen Förderstelle des Landes OÖ. in der vorgegebenen Form mitzuteilen.

Artikel 6 Beschlussfassung

- (1) Das Projektauswahlgremium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Übertragung des Stimmrechts auf den direkt gewählten Stellvertreter ist möglich. Bei den Sitzungen des Projektauswahlgremiums ist grundsätzlich das Mitglied, nur im Verhinderungsfall die Vertretung anwesend.
- (3) Das Projektauswahlgremium fasst seine Beschlüsse (mit Ausnahme der Beschlüsse hinsichtlich der Förderprojekte) mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Für die Beschlussfassung hinsichtlich der Auswahl von Förderprojekten durch das Projektauswahlgremium ist das dafür vorgesehene Kriteriensystem anzuwenden. Den zu erreichenden Wert/Prozentsatz innerhalb dieses Bewertungssystems legt die Vollversammlung fest. Dieser ist entscheidend für die Unterstützung als LEADER-Projekt und bildet die Basis für die Förderentscheidung. Das Ergebnis der Bewertung ist der zuständigen Landesstelle mitzuteilen. Die Bewertungsblätter werden vom LAG-Management verwahrt.
- (5) Werden die Quoten bei der Sitzung nicht erreicht, so besteht die Möglichkeit eines digitalen Umlaufbeschlusses für die nicht-anwesenden Mitglieder. Dazu werden diese per E-Mail über den Umlaufbeschluss informiert und erhalten die Möglichkeit, die Projektbewertung innerhalb einer Woche nachzureichen. Die Durchführung dieses Umlaufbeschlusses ist entsprechend zu dokumentieren.

Artikel 7 Befangenheit/Unvereinbarkeitsbestimmung

- (1) Das Vorliegen einer Befangenheit ist vom betroffenen Mitglied mündlich oder schriftlich bekanntzugeben. Mitglieder des Projektauswahlgremiums haben sich der Stimme zu enthalten oder ihre Vertretung zu veranlassen:

- a) in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
 - b) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte eines Förderwerbers bestellt waren oder noch bestellt sind;
 - c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (z.B. potentielle/r Auftragnehmer*in im Rahmen eines Projektes, Freundschaft, etc.)
- (2) Angehörige im Sinne dieser Geschäftsordnung sind der Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie, die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder, Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie der eingetragene Partner.
- (3) Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe/eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.
- (4) Jedes Gremiumsmitglied ist befugt, auf einen Interessenskonflikt bzw. eine Unvereinbarkeit eines anderen Mitglieds hinzuweisen. Im Zweifel entscheidet der/die Vorsitzführende über das Vorliegen einer Unvereinbarkeit.

Artikel 8 **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Das Projektauswahlgremium nimmt seine Tätigkeit mit der Genehmigung der lokalen Entwicklungsstrategie auf. Mit diesem Datum tritt auch diese Geschäftsordnung in Kraft. Eine Fortsetzung der Tätigkeit des PAG erfolgt mit Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstrategie 2023 – 2027.
- (2) Ansonsten endet die Tätigkeit des Projektauswahlgremiums mit dem Abschluss der lokalen Entwicklungsstrategie. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

Eferding, am 6. Februar 2023





Obmann Bgm. Mario Hermüller

Schriftführer Bgm. Wolfgang Kreinecker